

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

per Mail: RefE184b@bmj.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 15.12.2023

Stellungnahme des BDK zum Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die im Jahr 2021 vom Bundestag beschlossene Verschärfung des Sexualstrafrechts ging leider etwas zu weit. Unter dem Eindruck der abscheulichen Verbrechen, welche mit den Ortsnamen "Lügde" oder "Bergisch Gladbach" medial in Verbindung gebracht wurden, schien aus politischer Sicht eine Verschärfung des Strafrechts angezeigt, obwohl mit dem seinerzeit bestehenden Sexualstrafrecht eine deutlich hohe Haftstrafe möglich gewesen wäre. Dennoch, im Gesetzesentwurf hieß es – richtigerweise - seinerzeit:

„Auch wer Videos und Fotos verbreitet oder besitzt, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen, macht sich mitschuldig an schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie sollen daher ebenfalls als Verbrechen eingestuft werden. Mit einer Anhebung der Strafrahmen der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie soll darüber hinaus die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht deutlicher im Strafrahmengefüge herausgestellt und den Gerichten ein ausreichender Handlungsspielraum zur tatangemessenen Ahndung solcher Taten eröffnet werden.“

Leider wurde damit den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Möglichkeit genommen, im Einzelfall angemessen zu handeln.

Dies führte zu dem grotesken Wertungswiderspruch zwischen virtuellen bzw. bildlichem und realem Missbrauch. Wird aktuell die versuchte Besitzverschaffung von Missbrauchsdarstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder ohne Rücksicht auf das Motiv mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht, so wird der reale sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen mit sexuellen Motiven lediglich mit einer Mindeststrafe von drei Monaten sanktioniert.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf erhalten die Staatsanwaltschaften und Gerichte wieder die Möglichkeit auf unterschiedliche Fallkonstellationen angemessen zu reagieren.

Wir erlauben uns abschließend den Hinweis, dass gesetzgeberisches Handeln nicht jeder öffentlichen Meinung nachgeben sollte, um vermeintlichen Regelungslücken mit mitunter untauglichen Mitteln zu begegnen.



Dirk Peglow
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht